

3. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 103

Erftstadt-Liblar

Steinacker

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V: 4/1395
Datum 24.11.1986

Az.: 61 21-20/103 Gi/My

An den
17.12.86 *erb.*

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Rat Haupt - Umwelt - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

erb.
9.12.86

- über den Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 103, E.-Liblar, Steinacker; <u>hier:</u> 3. vereinfachte Änderung
Bezug:

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt.
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

 Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103, E.-Liblar, Steinacker für das Grundstück Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstück 758 zu ändern (siehe Anlageplan). Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur vereinfachten Änderung wird hergestellt.

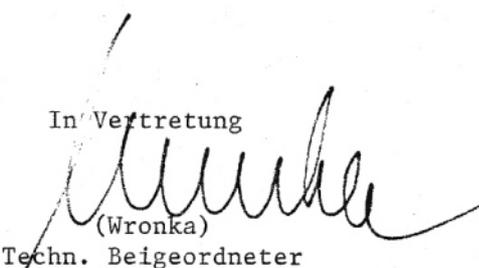
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103, E.-Liblar, Steinacker wird für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstück 758 gemäß §§ 13, 2 und 10 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), i.V.m. §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Ursprünglich war beabsichtigt, auf dem Flurstück 758 im Rahmen des Bauleitplanes Nr. 103 Gemeinschaftsgaragen errichten zu lassen. Diese Garagen waren der angrenzenden Reihenhauszeile zugeordnet. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß dafür kein Bedarf mehr besteht, weil für jedes Reihnhaus durch Errichtung von Carports auf eigenem Grundstück die Stellplatzpflicht erfüllt wurde. Die Festsetzung "Gemeinschaftsgaragen" wird nunmehr in "Wohnbaufläche" umgewandelt.

Grundzüge der Bauleitplanung werden von der Änderung nicht betroffen. Träger öffentlicher Belange sind nicht berührt. Der Grundstückseigentümer ist einverstanden.

In Vertretung


(Wronka)

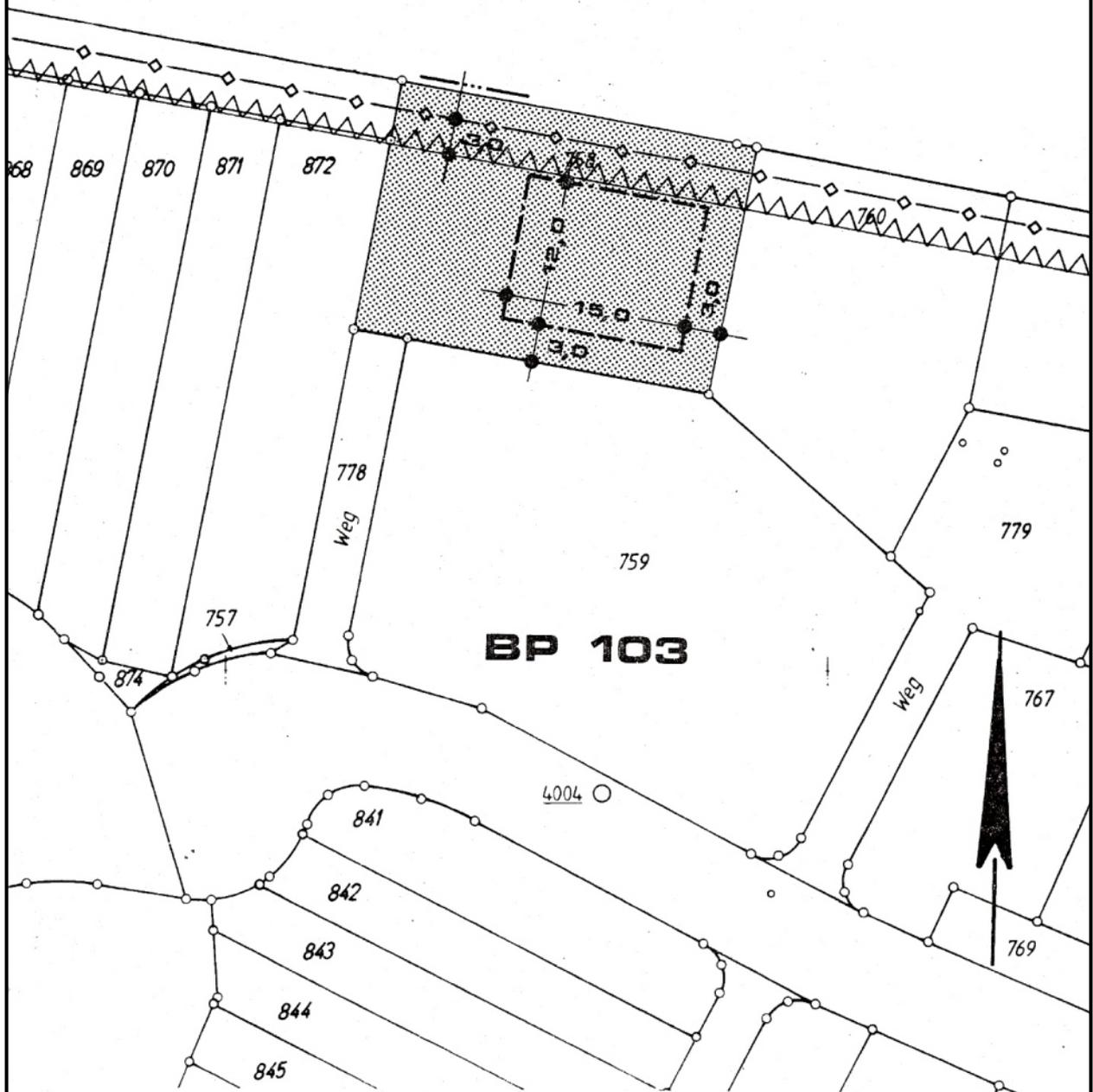
Techn. Beigeordneter

1

Anlagen

Beschlußausfertigung erhält: - 611 -
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

ANLAGEPLAN ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG



Für das Grundstück 758 gelten folgende Festsetzungen:

WR I 0.4 (0.5) 0 E

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der festgesetzten Baufläche nicht zulässig. Garagen und Stellplätze sind gestattet.

Im nördlichen Bereich des Grundstückes - von insgesamt ca. 5,50 m Tiefe - ist wegen der unterirdisch verlaufenden Hauptwasserleitung eine tiefwurzelnde Bepflanzung nicht zulässig. Der gekennzeichnete Streifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.